

Drucksache: 0075/2004/BV
Heidelberg, den 03.06.2004

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Kommunalisierung des
Kindergartenwesens Baden-Württemberg:
Örtliche Bedarfsplanung für das
Kindergartenjahr 01.09.04 bis 31.08.05**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	22.06.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgelegten örtlichen Bedarfsplanung „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplanung 2004/2005“ für das Kindergartenjahr 01.09.04 bis 31.08.05 zu.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Kindertageseinrichtungen in Heidelberg

Begründung:

1. Rechtliche Grundlage

1.1 Kindergartengesetz Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat mit Änderung des Kindergartengesetzes vom 26.03.2002 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens ab dem 01.01.2004 beschlossen. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindergartengesetzes zuständig und verantwortlich.

Die finanzielle Förderung der freien Träger ist im Kindergartengesetz (§8 KGaG) geregelt. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn eine Einrichtung der örtlichen Bedarfsplanung entspricht. Die Kommunen haben seit dem neuen Kindergartengesetz die anerkannten Träger von Kindertagesstätten rechtzeitig an dieser Bedarfsplanung zu beteiligen.

1.2 Rahmenvereinbarung

Als Rahmen für die ab Januar 2004 geltende kommunale Förderung haben die Kommunalen Landesverbände – Städtetag, Landkreistag, Gemeindetag – mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des § 8 Abs. 5 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg“ über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen beschlossen.

In dieser Rahmenvereinbarung wurde zur Bedarfsplanung insbesondere vereinbart:

- Die freien Träger der Jugendhilfe sind an der Bedarfsplanung rechtzeitig zu beteiligen.
- Es ist insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung werden die Anbieter/Träger ausgewogen berücksichtigt.

1.3 Örtliche Vereinbarung

Gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 des Kindergartengesetzes hat die Stadt Heidelberg mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen eine örtliche Vereinbarung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die örtliche Vereinbarung regelt auch die Förderung von Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie von Grundschulkindern.

Im § 4 der örtlichen Vereinbarung ist die Bedarfsplanung geregelt:

- (1) Zur Planung und Steuerung des Angebotes in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 SGB VIII und des § 3 KGaG – Baden-Württemberg erstellt die Stadt für jedes Kindergartenjahr (01.09. des laufenden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) eine Bedarfsplanung.
- (2) Bei der Bedarfsplanung sind die Grundsätze der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu beachten.
- (3) Mit der Entwicklung der Bedarfsplanung wird eine Lenkungsgruppe beauftragt. Die Lenkungsgruppe besteht aus einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigten Vertreter der Stadt, je einer Vertreterin oder einem Vertreter der evangelischen und katholischen Gesamtkirchen Heidelbergs sowie drei weiteren bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Den Vorsitz der Lenkungsgruppe übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt.
- (4) Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Basis der zum 01.03. eines Kindergartenjahres belegten Plätze und der zum darauffolgenden Kindergartenjahr erwarteten Nachfrage. Die Bedarfsplanung wird in eine stadtteilorientierte Betreuungsstruktur und in ein gesamtstädtisches Angebot gegliedert.
- (5) Die Bedarfsplanung ist bis Ende Mai eines jeden Jahres für das jeweils nächste Kindergartenjahr abzuschließen. Sie ist in der Arbeitsgemeinschaft nach § 2 zu beraten und zu ihrer Gültigkeit dem Jugendhilfeausschuss der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Umsetzung der Bedarfsplanung

Dieses in der örtlichen Vereinbarung in § 4 beschriebene Konzept der Bedarfsplanung wurde der Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen beim Treffen aller Träger am 09.03.04 vorgestellt. Dabei wurde auch die Lenkungsgruppe bestimmt, die mit der Entwicklung der Bedarfsplanung beauftragt wurde. Neben den in der örtlichen Vereinbarung genannten Mitgliedern der Lenkungsgruppe - die evangelische und die katholische Gesamtkirche sowie die Stadt Heidelberg - wurden das Studentenwerk, der Waldorfschulverein und der Verein Tageseinrichtung für Kinder als weitere Mitglieder der Lenkungsgruppe hinzu gewählt.

Grundlage für die Bedarfsplanung waren die von jedem Träger von Kindertageseinrichtungen vorgesehenen Angebote für das Kindergartenjahr ab dem 01.09.04 bis zum 31.08.05. Die Lenkungsgruppe entwickelte daraus eine stadtteilbezogene wie auch gesamtstädtische Bedarfsplanung. Diese Bedarfsplanung wurde am 19.05.04 bei einem weiteren Treffen aller Träger von Kindertageseinrichtungen nochmals abgestimmt, und alle Träger waren mit der vorgelegten Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2004/2005 einverstanden.

3. Örtliche Bedarfsplanung für die Zeit 01.09.04 bis 31.08.05

Das Ergebnis der örtlichen Bedarfsplanung ist in der Anlage „Kindertageseinrichtungen in Heidelberg – Bedarfsplanung 2004/2005“ für jede einzelne Kindertageseinrichtung, für jeden Stadtteil und in der gesamtstädtischen Betrachtung dokumentiert. Die Bedarfsplanung gliedert sich in:

- Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Betreuungsangebote für Grundschulkinder

Im Folgenden sind die Ergebnisse für diese drei Altersgruppen in der gesamtstädtischen Betrachtungsweise dargestellt.

3.1 Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

Grundlage für die Bedarfsplanung der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren war der Gemeinderatsbeschluss einer 15-prozentigen Versorgung für diese Altersgruppe.

Der **Bedarfsplan** für das Kindergartenjahr 2004/2005 beinhaltet **477 Plätze** für Kinder unter drei Jahren. Der Versorgungsgrad wird zum 01.09.04 mit diesem Platzangebot **15,45%** betragen.

Es handelt sich dabei ausschließlich um dauerhafte Plätze für Kinder unter drei Jahren. Erstmals wird in allen Stadtteilen ein Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren angeboten, wenn auch in sehr unterschiedlichem Ausmaß.

3.1 Betreuungsangebote für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Der **Bedarfsplan** für das Kindergartenjahr 2004/2005 beinhaltet **3647 Plätze** für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Bei Berücksichtigung aller Heidelberger Kinder, die am 01.09.04 zwischen 3 und 6,5 Jahre alt sind, beträgt der Versorgungsgrad **100,32%**. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist somit sichergestellt.

Die Auswertung der Schulanmeldungen ergab, dass 95,22% der Kinder, die eingeschult werden, zuvor einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung hatten.

3.3 Betreuungsangebote für Grundschul Kinder

Für die **Betreuungsangebote für Grundschul Kinder** gibt es keine Festlegung eines Versorgungsgrades. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz spricht in § 24 nur davon, dass nach Bedarf Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten sind.

Im Kindergartenjahr 2004/2005 werden in Kindertageseinrichtungen **374 Hortplätze** bereitgestellt. Diese Plätze sind alle in der Bedarfsplanung enthalten.

Als weitere Betreuungsangebote für Grundschul Kinder gibt es noch die Horte an den Schulen mit insgesamt 140 Betreuungsplätzen und die außerschulischen Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule.

4. Ausblick

Die Erkenntnis, dass sich in den nächsten Jahren die Nachfragesituation nach Betreuungsplätzen für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt vor allem durch die Herabsetzung des Einschulalters durch das Land gravierend verändern kann, macht die örtliche Bedarfsplanung in enger Abstimmung mit allen freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu einem unabdingbaren Steuerungsinstrument.

Ab dem Schuljahr 2005/2006 besteht für Eltern die Möglichkeit ihr Kind bereits mit 5 ¼ Jahren einzuschulen (Kann-Kinderregelung). Für insgesamt 919 Kinder besteht auf Wunsch der Eltern ab dem Schuljahr 2005/2006 diese Möglichkeit der früheren Einschulung. Wie viele Eltern aber von dieser Möglichkeit Gebrauch machen lässt sich nur schwer ermitteln und wird von Stadtteil zu Stadtteil unterschiedlich sein. Fest steht aber, dass sich die Nachfragesituation nach Betreuungsplätzen für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt verändern wird. Deshalb wird mit der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 frühzeitig begonnen. Die Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg hat sich auch darauf verständigt, dass die Lenkungsgruppe der Bedarfsplanung in der stadtteilorientierten Angebotsgliederung alle Leitungen der Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Stadtteils in die Bedarfsplanung intensiv einbeziehen wird. Denn nur so wird es möglich sein, die Bedarfsplanung bei diesen unklaren Veränderungen zu leisten.

gez.

Beate Weber